

Erste Änderung

Brandschutzordnung

der Fachhochschule Bielefeld

Teil C

gemäß DIN 14096 – Teil 2

**Für Personen, die mit besonderen Brandschutzaufgaben im Gebäude tätig
sind**

02/2020

Inhalt

A.	Einleitung	692
B.	Brandverhütung.....	693
B. 1.	Einhalten der Brandschutzbestimmungen	693
B. 2.	Überwachen von Brandschutzeinrichtungen	693
B. 3.	Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	693
B. 4.	Rauchverbot.....	693
B. 5.	Feuerwehrpläne.....	693
B. 6.	Unterweisung	693
B. 7.	Brandschutzübungen	694
B. 8.	Brandschutzbeauftragter	694
B. 9.	Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer	695
C.	Alarmplan	695
C. 1.	Hausalarm.....	695
C. 2.	Alarmplan	695
C. 3.	Koordinierungsstelle	695
C. 4.	Vorgehen im Alarmfall	696
C. 5.	Unterrichtung von Personen	696
D.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte.....	696
E.	Löschmaßnahmen.....	697
F.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	697
G.	Nachsorge	698
H.	Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben	700

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen**, die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht in der Regel aus nicht mehr als einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (Beschäftigte, sowie Studierende). Der Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird den zuvor genannten Personen in schriftlicher Form **zur Verfügung gestellt**, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Beschäftigte im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (z.B., Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer). In diesem Teil werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beschrieben.

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Fachhochschule Bielefeld
Lampingstraße 3
33615 Bielefeld

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Es empfiehlt sich, die Brandschutzordnung mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung ist den Hochbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang bekannt zu geben.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

B. Brandverhütung

B. 1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen

Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen ist der Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) bzw. die Betreiberin (Fachhochschule Bielefeld) verantwortlich.

B. 2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen

Die Überwachung und Prüfung der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch die Betreiberin (Fachhochschule Bielefeld) des Gebäudes. Die Prüfungen werden durch das Dezernat Gebäudemanagement organisiert.

Eine regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch das Dezernat Gebäudemanagement sowie den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH.

B. 3. Arbeiten mit besonderen Gefahren

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Raum 090) durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten außerhalb der Räume 090 ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

B. 4. Rauchverbot

Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind im gesamten Gebäude einschl. des Innenhofes und der Balkone **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet.

B. 5. Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie die Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) müssen an den jeweils aktuellen Stand angepasst werden.

Unterstützt wird die Hochschulleitung bzw. das Dezernat Gebäudemanagement durch den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH.

B. 6. Unterweisung

Die Beschäftigten in der "Lampingstraße 3" sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, in Belangen des Brandschutzes zu unterweisen. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterweisung obliegt der Hochschulleitung, die diese im Rahmen der Pflichtendelegation an die

Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereiches sowie an die Dezernentin bzw. den Dezernenten (zurzeit ist das Dezernat Finanzen in der Lampingstr. zu finden) übertragen kann.

Fremdfirmen, insbesondere Handwerker, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Brandschutz unterwiesen werden. Insbesondere Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, sind auf das Erfordernis des "Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten" hinzuweisen. Verantwortlich für die Unterweisung der Fremdfirmen ist der jeweilige Auftraggeber (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder die Fachhochschule Bielefeld).

B. 7. Brandschutzübungen

Zur Gewährleistung einer funktionierenden Brandschutzorganisation sind regelmäßige Übungen erforderlich. Diese erfolgen in angekündigter und unangekündigter Form.

Im Anschluss an die Übungen erfolgt eine Besprechung der jeweiligen Übung. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden im Bericht zur Übung festgehalten und den jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen.

B. 8. Brandschutzbeauftragter

Mit der Stellung eines Brandschutzbeauftragten wurde die ecoprotec GmbH beauftragt.

Der Brandschutzbeauftragte wirkt auf die Umsetzung folgender Aufgaben hin:

- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzvorschriften sowie von Auflagen, die aufgrund behördlicher Forderungen bestehen, aus für die Gebäude gültigen Brandschutzkonzepten oder Gefährdungsbeurteilungen resultieren oder aufgrund von Festlegungen in der jeweiligen Brandschutzordnung einzuhalten sind.
- Unterstützung bei der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz.
- Information der Hochschulleitung über jegliche brandschutztechnischen Mängel.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Ausserbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Neu- und Umbauten.
- Ansprechpartner für die Führungskräfte und Mitarbeiter zu Problemen des Brandschutzes.
- Begleitung behördlicher Prüfungen (Brandschauen, wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen).
- Unterstützung bei der Ermittlung der Brandgefährdung (z.B. nach ASR A2.2, TRGS 800) und Festlegung erforderlicher Maßnahmen.
- Unterstützung der Hochschulleitung bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl an Brandschutz- bzw. Evakuierungshelfern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- Unterweisung bzw. Ausbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer bzw. Veranlassung der Ausbildung.

B. 9. Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer

Als Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer sind Beschäftigte ausgebildet und benannt, die insbesondere in dem ihnen zugewiesenen Bereich tätig sind.

Die Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen sowie Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind:

- Einleiten der Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind.
- Gewährleisten, soweit möglich, dass alle Menschen die kontrollierten Räume verlassen haben und Türen und Fenster geschlossen sind.
- Lotsen der Beschäftigten zu den vorhandenen Sammelstellen.
- Durchführung, soweit möglich, einer Anwesenheitskontrolle an der Sammelstelle.
- Sammelstelle organisieren (Ansprechpartner).
- Übernahme von Arbeiten zur Brandbekämpfung, soweit dies mit Einsatz von Handfeuerlöschern möglich ist. Der Eigenschutz ist zu beachten.
- Empfang der Feuerwehr durch die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung an geeigneter Stelle und Information zum Evakuierungsstand.

C. Alarmplan

C. 1. Hausalarm

Das Gebäude in der "Lampingstraße" verfügt über einen Hausalarm. Dieser kann über Druckknopfmelder in den Fluren bzw. Treppenträumen ausgelöst werden.

Der Hausalarm ist in allen Fällen zu betätigen, die eine Räumung des Hochschulstandortes erfordern (z.B. Brandfall, Bombendrohung etc.). Die Alarmierung erfolgt durch einen akustischen Alarmton. Im Tonstudio sowie in der Druckwerkstatt erfolgt zusätzlich eine optische Alarmierung. Das Gebäude ist unverzüglich zu verlassen.

C. 2. Alarmplan

Im Alarmfall ist als oberste Einsatzleitung die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung für alle übergeordneten Aufgaben und Entscheidungen zuständig und verantwortlich. Ist im Alarmfall die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung nicht erreichbar, so übernimmt einer der Sicherheitsbeauftragten die Funktion des Ansprechpartners der Feuerwehr.

C. 3. Koordinierungsstelle

Als Koordinierungsstelle dient der Bereich nahe der Feuerwehrezufahrt vor dem Haupteingang. An der Koordinierungsstelle haben sich im Alarmfall die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung und die von ihr angeforderten Personen einzufinden und darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche Ämter oder Behörden zu informieren sind.

C. 4. Vorgehen im Alarmfall

Ablauf bei manueller Alarmierung

- Personen über Hausalarm alarmieren
- Sofortige Meldung an die Feuerwehr (per Telefon)
- Sammeln an der Sammelstelle und Anwesenheitskontrolle soweit möglich.

Den Alarm herausnehmen dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches Gestaltung bzw. seine Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

Nach jeder Alarmierung hat eine Entwarnung zu erfolgen. Dazu berechtigt sind die Feuerwehr oder nach Rücksprache mit der Feuerwehr autorisierte Personen (siehe oben).

C. 5. Unterrichtung von Personen

Im Alarmfall erfolgt eine Meldung zuerst an die Bediensteten der Information im FHG, Tel. +49 521 106-70707. Von dort aus wird alles Weitere veranlasst.

Über alle Brandereignisse sind das Dezernat Gebäudemanagement (Dezernentin bzw. Dezernent oder die Vertretung), die Hochschulleitung (Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung), als auch der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec, zeitnah in Kenntnis zu setzen.

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Hochschulbetriebes.
- Unverzügliche Einleitung der Räumung des Gebäudes.
- Überprüfung der vollständigen Räumung durch die Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer, sofern gefahrlos möglich.
- Betreuung von Personen mit Behinderung oder verletzten Personen durch Ortskundige.
- Außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (spannungslos machen) von besonderen technischen Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen).

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung der Beschäftigte ausgeschlossen ist.

Nach der erfolgten Evakuierung ist dem Einsatzleiter der Feuerwehr vor Beginn der Löscharbeiten durch die Meldebeauftragte bzw. den Meldebeauftragten der Stand der Evakuierung mitzuteilen.

Nur der Einsatzleiter der Feuerwehr kann das Gebäude nach einem Brandfall wieder frei geben, d.h. erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

Den Alarm herausnehmen dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Dekanin bzw. der Dekan Fachbereich Gestaltung bzw. seine Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

E. Löschmaßnahmen

Die Aufgabe der Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer ist es Entstehungsbrände zu löschen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr handeln die Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer eigenverantwortlich oder falls anwesend werden diese von einem Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fachhochschule Bielefeld oder dem Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, koordiniert.

Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Lösversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Nach Möglichkeit sind brennbare Gegenstände aus dem Umfeld des Brandherdes zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die angebrachten Feuerlöscher zu benutzen.

Die Feuerwehr übernimmt die Leitung der Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer bei Eintreffen. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Im Bereich Niederspannungsversorgung darf nur von außerhalb des Raumes mit Kohlenstoffdioxid gelöscht werden.

Löschen in Sonderfällen

Brände an und in elektrischen Anlagen (ab 250 V, z.B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern CO₂-Löscher (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind Schaum- oder Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Hochschulgelände und den Gebäuden hat. Die Gefahrenstelle und die nähere Umgebung sind unverzüglich freizumachen bzw. zu räumen und für die Feuerwehr zugänglich zu machen.

Beschäftigte, Fremdfirmen, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung fernzuhalten, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die Feuerwehrumfahrt und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) (Zufahrt Haupteingang sowie Aufstellfläche vor dem Hauptgebäude) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung (Parkplatz vor der Bibliothek, Lampingstraße/Stapenhorststraße) sind freizuhalten oder zu räumen (Winterhalbjahr).

Eine ortskundige Person, im Allgemeinen die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fachhochschule Bielefeld, eine Brandschutz-/Evakuierungshelferin und Brandschutz-/Evakuierungshelfer, eine Sicherheitsbeauftragte bzw. ein Sicherheitsbeauftragter oder die diensthabende Hausmeisterin oder der Hausmeister bzw. der anwesende Mitarbeitende des Wachdienstes, hat die Feuerwehr einzuweisen.

Die ortskundige Person hat sich im Bereich der Hauptzufahrt zum Gelände aufzustellen.

Dabei sind Angaben zu folgenden Punkten bedeutsam:

- Sofern möglich - unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes - die Lokalität des Brandes an die Feuerwehr weitergeben.
- Welche Beobachtungen liegen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung vor?
- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Gibt es Verletzte und/oder werden Personen vermisst?
- Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren.

Weitere Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung:

- Wichtige Zugänge zum Gebäude freihalten/freimachen: Haupteingang
- Zugang zum Innenhof

- Hydranten im unmittelbaren Umfeld des Objekts freimachen:
 - Unterflurhydrant DN 150 in der Lampingstraße (vor der Bibliothek)
 - Unterflurhydrant DN 150 in der Lampingstraße / Ecke Stapenhorststraße
 - Unterflurhydrant DN 150 in der Victor-Gollancz-Str. / Ecke Stapenhorststraße

G. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle nach den Löscharbeiten erfolgt in Abstimmung zwischen der Feuerwehr sowie dem Dezernat V Gebäudemanagement der Fachhochschule Bielefeld. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt vor Ort und wird protokolliert.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, sowie das Dezernat Gebäudemanagement haben die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu kontrollieren.

Stand: 30.09.2020

FH Bielefeld - Verkündungsblatt 2020 - 58 - Seite 699

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (u.a. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend. Die bisher gültige Brandschutzordnung tritt mit Inkraftsetzung dieser Brandschutzordnung außer Kraft.

Bielefeld, den 06.11.2020

Die Präsidentin



Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung



Gehsa Schnier

H. Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben

siehe gesondertes Dokument (Personen mit Sonderaufgaben im Brandschutz) im AGUM, da es hier des Öfteren zu Änderungen kommt. (AGUM, Brandschutz, Brandschutz- und Evakuierungshelfer)